

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brehme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S.131, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 28.04.2016 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Brehme als öffentliche, gemeinschaftlich geführte Einrichtung mit altersgemischten Gruppen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 4 des ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) In die Kindertageseinrichtung werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Beirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an Brückentagen jedes Jahres geschlossen. Die Schließzeiten werden nach Abstimmung mit dem Elternbeirat spätestens am Anfang des Kalenderjahres durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Weitere Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung in den Schaukästen und durch Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt regelmäßig zum 1. eines Monats nach schriftlicher Anmeldung bei der bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahres können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freier Kapazität aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes oder Andere übernommen werden.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an und schließen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung ab.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung in der Regel nicht verabreicht. Ausnahmen bilden chronisch kranke Kinder, welche sonst vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wären und bei denen eine Medikamentengabe nicht anders möglich ist. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Bestätigung der chronischen Erkrankung durch den behandelnden Arzt, eine Einweisung zur Medikamentengabe durch medizinisches Fachpersonal sowie eine schriftliche Einwilligung der Eltern.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (6) Eltern, welche ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Einrichtung in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (7) Wesentliche Veränderungen, wie beispielsweise bei der Personensorge, Wohnanschrift, Telefonnummern, Kontoänderungen oder Arbeitsstätten, sowie andere für die Betreuung und Gebührenerhebung wichtige persönliche Angaben sind durch die Eltern unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht werden die Eltern zu den entstehenden Mehrkosten herangezogen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungs- und Getränkegebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung, Verhalten bei Unfällen

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen, bzw. die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Personal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt zu veranlassen und die Eltern unverzüglich zu informieren.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Getränkegebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr sowie Verpflegungs- und Getränkegebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die entstehenden Kosten für die Verpflegung des Kindes und deren Gewährleistung sind ebenfalls von den Eltern zu tragen.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

tung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Abschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Brehme, den 15.06.2016

Tasch
Bürgermeister



(Siegel)

Anlage

Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes

Eltern haben nach § 4 ThürKitaG das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Kindertagesstätten zu wählen. Sie haben die **Wohnsitzgemeinde** und den **Träger** 6 Monate im Voraus zu informieren. Sollten Sie vom Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen, lassen Sie bitte folgende Felder von den zuständigen Stellen in der **vorgegebenen Reihenfolge** ausfüllen:

1. Bestätigung freier Kapazität durch den Träger der Kindertagesstätte (zur Vorlage an die betreuende Gemeinde/Stadt)

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind
geboren am:.....
aus der Gemeinde
ab/seit
in der Kindertageseinrichtung
betreut wird.

.....
Datum, Unterschrift und Stempel
der Kindergartenleiterin/ des Trägers

.....
Datum, Unterschrift und Stempel
der aufnehmenden Gemeinde

2. Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (zur Vorlage an die Wohnsitzgemeinde)

Hiermit bestätigen wir, dass für das Kindgeboren am:.....
mit der bereitstellenden Gemeinde :
ab:
die Zahlung der Pauschale entsprechend § 18 Absatz 6 ThürKitaG vereinbart wird.

.....
Datum, Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

Wichtiger Hinweis:

Dieses Formblatt ist auch dann zu verwenden, wenn Eltern/Kind den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde/Stadt verlegen, das Kind aber weiterhin in der bisherigen Kindertagesstätte betreut werden soll.